

gegen Petenten eingeschlagene Verfahren betrachtend, würde sie gewünscht haben,

a.  
daß die Polizeideputation zu Dresden, anstatt mit Strafauf-  
lagen gegen Petenten zu beginnen, nach Maafgabe der Kreis-  
directorialverordnung vom 6. November 1838 zuvörderst mit  
Petenten, wegen Beseitigung des Flußsiederei-  
tablissements, gegen Entschädigung, in gütliche Unterhandlung getreten wäre,  
die wahrscheinlich um so sicherer zu einem Ziele geführt haben  
würde, als derselbe nach Ausweis der Acten zu denjenigen ge-  
zählt werden darf, welche den Wünschen und Anordnungen der  
Behörden nicht bloßen Eigensinn entgegenstellen.

Hätten diese gütlichen Unterhandlungen zu keinem er-  
wünschten Endresultate geführt, so würde

b.  
entweder der Widerspruch, welcher in dem Gutachten des Poli-  
zeibezirksarztes D. Kuhn und in dem der vom Petenten benann-  
ten drei Sachverständigen stattfand, durch Einholung eines  
superarbitrii zu beseitigen, oder wie sich ebenfalls hätte recht-  
fertigen lassen, ohne weiteres

c.  
zur Erörterung der Entschädigungsfrage, unter Aussetzung des  
Pönalverfahrens, zu verschreiten gewesen sein.

Hierin lag in Hinsicht auf §. 31 der Verfassungsurkunde  
die dringendste Verpflichtung vor. Zwar handelt der ange-  
zogene Paragraph nur von Abtretung des Eigenthums für  
Staatszwecke, und richtig ist es, daß hier kein Staats-,  
sondern ein Communalzweck in Frage war. Allein die Depu-  
tation hält es nach der bisher bekannten Praxis für unzweifel-  
haft, daß Communalzwecke diesen Paragraphen, nach Analogie  
des uralten Polizeigrundsatzes: *videant consules ne respublica  
quid detrimenti capiat*, ebenfalls für sich ansprechen dürfen.  
Wollte man dies bestreiten, so würde man nicht nur die Basis  
der bisherigen Praxis entziehen, sondern auch zu dem End-  
resultate gelangen, daß das ganze gegen Petenten eingeleitete  
Verfahren deshalb cassirt und Petent in integrum restituirt wer-  
den müßte, weil hier kein Fall vorgelegen hätte, wo man den  
Abtritt von „Eigenthum oder sonstigen Rechten und Gerechtig-  
keiten zu Staatszwecken habe verlangen können,“ indem es sich  
bloß um Communalzwecke gehandelt.

Scheint die Königliche Kreisdirection etwas dem Aehnli-  
ches auch gefühlt zu haben, als sie dem Petenten auf seinen  
gegen das Pönalverfahren eingewendeten Recurs zu erkennen  
geben ließ, „daß es ihm unbenommen bleibe, seine etwaigen  
Regreßansprüche im Rechtswege, wenn und gegen wen er sich  
damit fortzukommen getraue, auszuführen,“ so geht daraus  
zwar unverkennbar hervor, daß ihr die Ueberzeugung von der  
Rechtmäßigkeit und Statthaftigkeit des eingeleiteten Verfahrens  
beigewohnt, allein die Beschwerde über zu große Härte würde  
demnach nicht unbegründet erscheinen, selbst wenn der ange-  
zogene §. 31 der Verfassungsurkunde nicht Postulate aufstellte,  
die dem Petenten noch günstiger sind.

Man bedenke doch nur, auf wie vielen, scheinbar ganz un-  
bedeutenden Zufälligkeiten ein Gewerbsbetrieb beruht, der, weit  
entfernt, dem Familienhaupte und seinen Angehörigen einen  
rechtlichen Unterhalt zu gewähren, oft genug kaum hinreicht, es  
vor den allerdrückendsten Nahrungspflichten zu bewahren. Wie  
wenig wird doch erfordert, um diesen letzten Anker in aller Noth  
zu zerstören.

In der dem deutschen und sächsischen Volkscharacter eigen-  
nen Hochachtung des Privateigenthums ist aber auch die Wurzel  
zu §. 31 der Verfassungsurkunde, dem wahren Palladium  
desselben zu suchen.

Die Worte lauten:

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder  
sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken  
abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch  
dringende Nothwendigkeit gebotenen, von  
der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden  
Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne  
Anstand ermittelt und gewährt werden soll.

Nimmt die Deputation nun auch mit den Behörden an,  
daß dringende Nothwendigkeit die Beseitigung des Peten-  
ten gehörigen Etablissements geboten habe, wogegen Petent  
allerdings Zweifel erheben durfte, zumal da seine drei, dem ver-  
pflichteten Polizeiarzt gegenüberstehenden, ebenfalls namhaften  
Sachverständigen die Schädlichkeit des Flußsiedereibetriebs für  
die Gesundheit der Anwohner in Abrede stellten, wozu noch  
kommt, daß letztere lange Jahre nach Errichtung und Betrieb  
der Flußsiederei, sich also bewußt in ihrer Gegend angebaut,  
Jahre lang, bei einem ungleich stärkern Betriebe der Fluß-  
siederei, als unter Petenten stattfand, gewohnt hatten, ohne daß  
sie Nachtheile für die Gesundheit bewiesen hätten, daß ferner  
dafür durchaus keine erweislichen Thatsachen sprachen, der ein-  
zige Fall abgerechnet, daß nach dem — man erfährt nicht, für  
welchen Zweck abgegeben — Gutachten des Artilleriechirurgen  
Karl Eduard Weise vom 8. September 1829

„der — in der damals noch fiscalisch betriebenen —  
Flußsiederei (des Petenten) sieben Jahre beschäftigt  
gewesene Johann Christian Lohse

„durch das Einsaugen der in der genannten  
Fabrik sich entwickelnden schwefelsauren Dämpfe  
seine Respirationswerkzeuge gereizt“,

woraus dann stets zunehmende „Kurzatmigkeit“ und perio-  
disches Blutspucken entstanden, so war doch vor Gewährung  
der entsprechenden Entschädigung von jedem Zwangsverfahren  
abzusehen, denn die Verfassungsurkunde sagt l. c. ausdrücklich,  
daß in Fällen, wo Privateigenthum (gleichbedeutend sind:  
Rechte und Gerechtigkeiten) zu Staatszwecken abgetreten wer-  
den muß,

„die Entschädigung ohne Anstand ermittelt und ge-  
währt werden soll.“

Hieraus folgt, daß ein Abtritt von Eigenthum, Rechten  
und Gerechtigkeiten nur gegen so fortige Entschädigung, d. h.  
so, daß sich Abtretung und Entschädigung Zug für Zug folgen,  
von der vollziehenden Gewalt gefordert werden darf. So und  
nicht anders darf man diese Worte deuten; denn wollte man der  
vollziehenden Gewalt erlauben, sich erst das Eigenthum, resp.  
die Rechte und Gerechtigkeiten zu nehmen und dann die Ent-  
schädigung folgen zu lassen, so würde dies, wie an dem vorlie-  
genden Falle ersichtlich, zu den größten Härten führen, man  
würde den Staatsbürger geradezu ruiniren können. Auch kann  
keineswegs in einem solchen Falle, wo der Einzelne offenbar  
dem öffentlichen Wohle ein Opfer bringen soll, davon die Rede  
sein, daß derselbe seine Entschädigungsansprüche — wie die  
Königl. Kreisdirection Petenten sagte — auf dem Rechtswege